

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

### **des Ausschusses für Arbeit und Soziales (11. Ausschuss)**

#### **zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung**

#### **– Drucksache 19/7376, 19/7915 –**

### **Entwurf eines Gesetzes zu Übergangsregelungen in den Bereichen Arbeit, Bildung, Gesundheit, Soziales und Staatsangehörigkeit nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union**

#### **A. Problem**

Am 29. März 2017 unterrichtete das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland (GBR) den Europäischen Rat von seiner Absicht, aus der Europäischen Union (EU) auszutreten und leitete damit offiziell das Verfahren nach Artikel 50 des Vertrags über die Europäische Union ein. Danach endet die Mitgliedschaft des GBR in der EU am 30. März 2019, 00:00 Uhr (im Folgenden: Austritt).

Mit dem Ende der Mitgliedschaft des GBR in der EU entfallen auch die Regelungen zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit nach den Verordnungen (EG) Nr. 883/2004, (EG) Nr. 987/2009 sowie (EG) Nr. 859/2003 (in Verbindung mit der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71) als Rechtsgrundlage für die Koordinierung von britischen Leistungen bei Krankheit und Pflegebedürftigkeit, Leistungen bei Mutterschaft und gleichgestellten Leistungen bei Vaterschaft, Leistungen bei Alter, an Hinterbliebene und bei Invalidität, bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten und bei Arbeitslosigkeit sowie des britischen Sterbegelds und von britischen Vorruhestands- und Familienleistungen einerseits mit den entsprechenden Leistungen der verbleibenden EU-Mitgliedstaaten sowie der Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) und der Schweiz andererseits.

Zwar wurde zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem GBR am 20. April 1960 ein Abkommen über Soziale Sicherheit abgeschlossen, das derzeit nur in Bezug auf die Isle of Man Anwendung findet. Im Falle eines Wiederauflebens wäre dieses Abkommen in seinem Anwendungsbereich jedoch nicht deckungsgleich mit den oben genannten Verordnungen: Unter anderem die Arbeitslosenversicherung ist gänzlich nicht erfasst.

Außerhalb des Anwendungsbereichs der oben genannten Verordnungen entfallen mit dem Austritt zugleich Fördermöglichkeiten bei den vermittlungsunterstützten Leistungen und bei der Ausbildungsförderung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch. Durch Übergangsregelungen soll klargestellt werden, welche Leistungen bis zu welchem Zeitpunkt ab dem Austritt noch erbracht werden können, und verhindert werden, dass sinnvolle Förderungen während oder vor einer betrieblichen Berufsausbildung nicht mehr fortgeführt werden können.

Der Austritt hat außerdem zu Auswirkungen für Studierende, Schülerinnen und Schüler, die eine Ausbildungsstätte im GBR besuchen und dabei nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) gefördert werden. Mit dem Ende der Mitgliedschaft des GBR in der EU könnte Ausbildungsförderung nach dem BAföG für den Besuch einer dortigen Ausbildungsstätte grundsätzlich nur noch bis zur Dauer eines Jahres und nicht mehr wie bisher auch für komplette Ausbildungen geleistet werden. Zum anderen wären britische Staatsangehörige und ihre Familienangehörigen, die jeweils – noch als Freizügigkeitsberechtigte nach dem Unionsrecht – in der Bundesrepublik Deutschland ein Studium oder eine schulische Ausbildung aufgenommen haben, ausbildungsförderungsrechtlich nur noch unter den für Drittstaatsangehörige geltenden Voraussetzungen anspruchsberechtigt.

Darüber hinaus gibt es Regelungslücken britische und deutsche Staatsangehörige betreffend, die vor dem Austritt in Deutschland bzw. im GBR einen Antrag auf Einbürgerung gestellt haben.

## **B. Lösung**

Für den Erwerb, die Aufrechterhaltung, die Dauer oder das Wiederaufleben von Ansprüchen der Kranken-, Pflege-, Unfall-, Renten- oder Arbeitslosenversicherung von Personen, die bereits vor dem Austritt im Sinne der oben genannten Verordnungen relevante Zeiten im GBR zurückgelegt haben, sollen diese vor dem Austritt zurückgelegten Zeiten auch nach dem Wegfall der oben genannten Verordnungen zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (in Bezug auf das GBR) berücksichtigt werden, als ob das GBR weiterhin ein Mitgliedstaat der EU wäre.

Zudem sollen Personen, die vor dem Austritt in der deutschen gesetzlichen Renten- oder Krankenversicherung oder der sozialen Pflegeversicherung versichert waren, nicht allein aufgrund des Austritts ihren Versicherungsstatus verlieren oder unfreiwillig einer Doppelversicherungspflicht unterliegen.

In der gesetzlichen Rentenversicherung sollen bei Personen, die vor dem Austritt sowohl Zeiten nach den Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland als auch nach den Rechtsvorschriften des GBR zurückgelegt haben, Zeiten auch in den ersten fünf Jahren nach dem Austritt weiter berücksichtigungsfähig sein, also ebenso koordiniert und bewertet werden wie unter Geltung der oben genannten Verordnungen. Die Versicherungspflicht beziehungsweise die Möglichkeit der freiwilligen Versicherung bleibt – zum Teil übergangsweise in den ersten fünf Jahren nach dem Austritt – bestehen. Damit wird das berechtigte Vertrauen dieser Personen in den Fortbestand der bisherigen Rechtslage geschützt. Der ungehinderte Export von Renten in das GBR, wie er nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union geboten ist, wird weiterhin ermöglicht, Bestandsfälle müssen nicht neu festgestellt werden.

Die Lücke in der Gesundheitsversorgung, die für Versicherte in der gesetzlichen Krankenversicherung durch den Austritt und die dadurch entfallende Sachleistungsaushilfe entsteht, soll durch eine Regelung zur Kostenerstattung geschlossen werden. Für Krankenkassen(verbände) soll es möglich sein, mit Leistungserbringern des nationalen Gesundheitsdienstes des GBR Verträge über die Versorgung Versicherter zu schließen und somit ihren Versicherten weiterhin Sachleistungen zu vermitteln. Für alle Versicherten, die am 29. März 2019 bereits Leistungen im GBR erhalten haben und deren Leistungsbezug auf der Grundlage des bis dahin geltenden Rechts begonnen hat, wird durch gesonderte Übergangsregelungen sichergestellt, dass diese Versicherten eine Erstattung auch über den 29. März 2019 hinaus für die begonnene Versorgung erhalten, bis diese endet.

Im Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung wird geregelt, dass neben den im GBR eingetretenen Sachverhalten auch die in einem anderen Mitgliedstaat der EU, in einem Vertragsstaat des EWR oder in der Schweiz eingetretenen entsprechenden Sachverhalte im unfallversicherungsrechtlichen Feststellungsverfahren zugunsten des Versicherten berücksichtigt werden.

Durch weitere Regelungen im Arbeitsförderungsrecht und in angrenzenden Rechtsgebieten soll Rechtsklarheit für die Betroffenen im Sinne der Sicherung von Rechtspositionen und einer zielorientierten Leistungserbringung übergangsweise auch über den Austrittstermin des GBR hinaus geschaffen werden, zum Beispiel, um den erfolgreichen Abschluss bereits begonnener betrieblicher Berufsausbildungen zu ermöglichen bzw. weiter zu unterstützen.

Das vorliegende Gesetz schafft außerdem die Grundlage dafür, Auszubildenden auch nach dem Austritt für einen im GBR bereits vorher begonnenen Ausbildungsabschnitt gegebenenfalls noch bis zu dessen Abschluss Leistungen nach dem BAföG zu gewähren.

Zudem sollen auch Auszubildende, die vor dem Austritt nur wegen ihrer britischen Staatsangehörigkeit als Unionsbürger oder als Familienangehörige persönlich nach dem BAföG anspruchsberechtigt waren und eine förderungsfähige Ausbildung in der Bundesrepublik Deutschland betrieben haben, noch nach dem Austritt bis zum Abschluss des zu diesem Zeitpunkt laufenden Ausbildungsabschnitts weiter Leistungen nach dem BAföG erhalten können.

Damit in den Fällen, in denen Anträge auf Einbürgerung noch vor dem Austritt gestellt worden sind, längere Bearbeitungszeiten nicht zu Lasten von britischen Einbürgerungsbewerbern in Deutschland oder von deutschen Einbürgerungsbewerbern im GBR gehen, soll nach diesem Gesetz in diesen Fällen auf den Zeitpunkt der Antragstellung abgestellt und Mehrstaatlichkeit hingenommen werden.

**Annahme des Gesetzentwurfs geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.**

### **C. Alternativen**

Keine.

### **D. Kosten**

Die Vorschriften dieses Gesetzes zur gesetzlichen Kranken-, Unfall- und Rentenversicherung, zur sozialen Pflegeversicherung sowie im Arbeitsförderungsrecht,

zur Grundsicherung für Arbeitsuchende, im Recht der Arbeitnehmerüberlassung, im Altersteilzeitgesetz sowie im Ausbildungsförderungsrecht regeln die Behandlung von Ansprüchen, Förderleistungen und Erlaubnissen, die ohne den Austritt des GBR auch künftig erbracht werden könnten oder müssten. Insoweit erhalten die Übergangsregelungen den derzeitigen Status und führen aus diesem Grund zu keinen Veränderungen bei den Haushaltsausgaben von Bund, Ländern, Kommunen und Sozialversicherungsträgern.

Die Regelungen zur gesetzlichen Krankenversicherung, sozialen Pflegeversicherung, gesetzlichen Unfallversicherung und Rentenversicherung sowie zum Arbeitslosengeld können in Einzelfällen zu einer geringen zusätzlichen Belastung der Verwaltung bei der Feststellung der Voraussetzungen für einen Leistungsanspruch führen, insbesondere vor dem Hintergrund, dass Bescheinigungspflichten der Behörden des GBR entfallen dürften.

Bei den Übergangsregelungen zur aktiven Arbeitsförderung sowie zur Ausbildungsförderung entstehen der Verwaltung keine zusätzlichen Belastungen, da für die vom Austritt betroffenen Personen die bis dahin anwendbaren Regelungen weiterhin angewendet werden. Ohne die Übergangsregelungen entstünde in Einzelfällen ein Mehraufwand für die Verwaltung, da vorzeitige Beendigungen von Maßnahmen bzw. die vorzeitige Aufhebung der Bewilligung von Ausbildungsförderungsleistungen geprüft werden müssten. Durch die Übergangsregelung zum Staatsangehörigkeitsgesetz entsteht keine zusätzliche Belastung für die Verwaltung.

## Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/7376, 19/7915 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 7 folgende Angabe eingefügt:

„§ 7a Sonderregelungen für Studierende“.

b) § 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 werden im Teilsatz nach Nummer 2 die Angabe „30. März 2019“ durch die Wörter „Tag, an dem der Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union wirksam wird, sofern bis zu diesem Zeitpunkt kein Austrittsabkommen im Sinne von Artikel 50 Absatz 2 Satz 2 des Vertrages über die Europäische Union in Kraft getreten ist (Tag des Austritts),“ und die Angabe „29. März 2019“ durch die Wörter „Tag vor dem Tag des Austritts“ ersetzt.

bb) In Absatz 3 wird die Angabe „30. März 2019“ durch die Wörter „Tag des Austritts“ ersetzt.

c) In § 4 Absatz 2, § 5 Absatz 1, § 6 Absatz 1 Nummer 1 und 2, Absatz 3, § 7 Absatz 1 Nummer 2, Absatz 2 Nummer 2, § 9 Satz 2, § 10 Nummer 1, § 11 Satz 1, § 13 Absatz 1 Satz 2, den §§ 14, 18 Satz 1 Nummer 1, § 21 Absatz 1 und 3 Satz 2, den §§ 23, 25 Absatz 2 und 3, den §§ 31, 36 Absatz 1 und 2, 3 Satz 2 wird jeweils die Angabe „29. März 2019“ durch die Wörter „Tag vor dem Tag des Austritts“ ersetzt.

d) In § 6 Absatz 3, § 11 Satz 1, § 14 Absatz 1 und 2, 3 Satz 1, § 21 Absatz 1, § 35 Absatz 1, 5 Satz 1, § 36 Absatz 1 und 2, 3 Satz 1, den §§ 37 bis 39, 40 Satz 1 wird jeweils die Angabe „30. März 2019“ durch die Wörter „Tag des Austritts“ ersetzt.

e) § 4 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Regelungen dieses Teils gelten für die vom persönlichen Geltungsbereich erfassten Personen unbeschadet ihrer Rechte aus dem Abkommen vom 20. April 1960 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland über Soziale Sicherheit. Die Regelungen sind nicht anzuwenden, soweit das Recht der Europäischen Union, im Besonderen Rechtsakte mit Notfallmaßnahmen zum Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union, unmittelbar gilt.“

f) In § 5 Absatz 1 wird im Teilsatz nach Nummer 3 nach den Wörtern „zurückgelegten Versicherungszeiten, Beschäftigungszeiten“ ein Komma und das Wort „Wohnzeiten“ eingefügt.

g) In § 6 Absatz 4 werden die Wörter „nach dem 29. März 2024“ durch die Wörter „nach Ablauf von fünf Jahren nach dem Tag des Austritts“ ersetzt.

- h) Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

„§ 7a

Sonderregelungen für Studierende

Personen, die am Tag vor dem Tag des Austritts an einer Hochschule im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland eingeschrieben sind und nach § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit den Verordnungen zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungspflichtig waren, bleiben in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungspflichtig, solange sie an einer der genannten Hochschulen eingeschrieben sind und die weiteren Voraussetzungen für das Bestehen der Versicherungspflicht vorliegen.“

- i) Nach § 8 Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Die Mitgliedschaft von Versicherten nach § 7a endet mit dem Wirksamwerden der Kündigung der Mitgliedschaft (§ 175 Absatz 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch).“

- j) In § 9 Satz 1 wird die Angabe „und § 7“ durch die Wörter „, den §§ 7 und 7a“ ersetzt.

- k) In § 11 Satz 1 werden die Wörter „zum 29. März 2024“ durch die Wörter „zum Ablauf von fünf Jahren nach dem Tag des Austritts“ ersetzt.

- l) § 12 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Dies gilt auch für Familienangehörige nach § 13 Absatz 1 Satz 2, Studierende nach § 13 Absatz 1 Satz 4 sowie für Versicherte in dem Fall des § 14.“

- m) § 13 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Dies gilt auch für Familienangehörige von Mitgliedern der gesetzlichen Krankenversicherung, die unter den Voraussetzungen des § 9 Satz 2 familienversichert sind.“

- bb) Der bisherige Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Anspruch auf Kostenerstattung nach den Sätzen 1 und 3 haben auch Studierende, die am Tag vor dem Tag des Austritts an einer Hochschule im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland eingeschrieben waren und in der gesetzlichen Krankenversicherung familienversichert sind, solange sie an einer der genannten Hochschulen weiter eingeschrieben sind.“

- n) In § 16 Satz 1 wird nach der Angabe „§ 7 Absatz 1“ die Angabe „oder § 7a“ eingefügt.

- o) In § 21 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „zum 30. Juni 2019“ durch die Wörter „zum Ablauf von drei Monaten nach dem Tag des Austritts“ ersetzt.

- p) In § 23 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „einschließlich 29. März 2024“ durch die Wörter „zum Ablauf von fünf Jahren nach dem Tag des Austritts“ ersetzt.

- q) In § 25 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Abschnitts“ die Wörter „und des Kapitels 1“ eingefügt.
2. Artikel 2 § 67 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird die Angabe „29. März 2019“ durch die Wörter „Tages vor dem Tag, an dem der Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union wirksam wird, sofern bis zu diesem Zeitpunkt kein Austrittsabkommen im Sinne von Artikel 50 Absatz 2 Satz 2 des Vertrages über die Europäische Union in Kraft getreten ist (Tag des Austritts),“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird die Angabe „29. März 2019“ durch die Wörter „Tages vor dem Tag des Austritts“ ersetzt.
3. Artikel 3 wird wie folgt gefasst:

### „Artikel 3

#### Übergangsregelung zum Staatsangehörigkeitsgesetz: Einbürgerung britischer und deutscher Staatsangehöriger

(1) Bei britischen Staatsangehörigen, die vor dem Tag, an dem der Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union wirksam wird, sofern bis zu diesem Zeitpunkt kein Austrittsabkommen im Sinne von Artikel 50 Absatz 2 Satz 2 des Vertrages über die Europäische Union in Kraft getreten ist (Tag des Austritts), einen Antrag auf Einbürgerung in Deutschland gestellt haben, wird von einem sonst nach dem Staatsangehörigkeitsgesetz erforderlichen Ausscheiden aus der britischen Staatsangehörigkeit abgesehen, sofern alle weiteren Einbürgerungsvoraussetzungen vor dem Austritt erfüllt waren und bei Einbürgerung weiterhin erfüllt sind.

(2) Deutsche, die vor dem Tag des Austritts einen Antrag auf Einbürgerung im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland gestellt haben, verlieren ihre deutsche Staatsangehörigkeit nicht nach § 25 Absatz 1 Satz 1 des Staatsangehörigkeitsgesetzes, auch wenn der Erwerb der britischen Staatsangehörigkeit erst nach Ablauf des Tages vor dem Tag des Austritts erfolgt.“

Berlin, den 20. Februar 2019

#### **Der Ausschuss für Arbeit und Soziales**

**Dr. Matthias Bartke**  
Vorsitzender

**Carl-Julius Cronenberg**  
Berichterstatter

## Bericht des Abgeordneten Carl-Julius Cronenberg

### A. Allgemeiner Teil

#### I. Überweisung

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 19/7376** ist in der 77. Sitzung des Deutschen Bundestages am 31. Januar 2019 an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur federführenden Beratung und an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, den Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung sowie den Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union zur Mitberatung überwiesen worden. Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung hat gutachtlich über den Gesetzentwurf beraten.

Die Unterrichtung auf **Drucksache 19/7915** wurde am 20. Februar 2019 an die gleichlautenden Ausschüsse überwiesen.

#### II. Voten der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** und der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** haben den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/7376 in ihren Sitzungen am 20. Februar 2019 abschließend beraten und dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Annahme in geänderter Fassung empfohlen.

Der **Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/7376 ebenfalls in seiner Sitzung am 20. Februar 2019 abschließend beraten und dem Deutschen Bundestag die Annahme in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD empfohlen.

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** sieht eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfs teilweise als gegeben an. Eine Prüfbitte sei nicht erforderlich.

#### II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

In Artikel 1 des Gesetzes wird geregelt, dass für den Erwerb, die Aufrechterhaltung, die Dauer oder das Wiederaufleben von Ansprüchen der gesetzlichen Kranken- und der sozialen Pflegeversicherung, der gesetzlichen Unfall- und Rentenversicherung sowie der Arbeitslosenversicherung von Personen, die bereits vor dem Austritt im Sinne der oben genannten Verordnungen relevante Zeiten im GBR zurückgelegt haben, diese vor dem Austritt zurückgelegten Zeiten auch nach dem Wegfall der oben genannten Verordnungen zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit in Bezug auf das GBR berücksichtigt werden sollen, als ob das GBR weiterhin ein Mitgliedstaat der EU wäre.

Zudem sollen vor dem Austritt in der deutschen gesetzlichen Renten- und Krankenversicherung sowie der sozialen Pflegeversicherung versicherte Personen nicht allein aufgrund des Austritts ihren Versicherungsstatus verlieren oder unfreiwillig einer Doppelversicherung unterliegen.

In der gesetzlichen Rentenversicherung sollen für Personen, die vor dem Austritt sowohl nach deutschen als auch nach britischen Rechtsvorschriften Zeiten zurückgelegt haben, die darüber hinaus im GBR zurückgelegten Zeiten auch in den ersten fünf Jahren nach dem Austritt weiter berücksichtigt werden. Diese sollen zusammen mit den vor dem Austritt zurückgelegten Zeiten ebenso bewertet und koordiniert werden wie unter Geltung der oben genannten Verordnungen. Die Versicherungspflicht beziehungsweise die Möglichkeit der freiwilligen Versicherung



bleibt – zum Teil übergangsweise in den ersten fünf Jahren nach dem Austritt – bestehen. Damit wird das berechnigte Vertrauen dieser Personen in den Fortbestand der bisherigen Rechtslage geschützt. Für Versorgungsempfänger des Bundes wird das momentan durch Rechtsverordnung der EU geltende Anrechnungsverbot gleichartiger Leistungen bei Invalidität, Alter und an Hinterbliebene auf Versorgungsbezüge nach dem Beamten- bzw. Soldatenversorgungsgesetz weiterhin gelten.

Die für Versicherte der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Versicherte) durch den Austritt des GBR aus der EU und die dadurch entfallende Sachleistungsaushilfe entstehende Lücke in der Gesundheitsversorgung soll durch eine Vorschrift zur Kostenerstattung geschlossen werden. Für Krankenkassen(verbände) soll es möglich sein, mit Leistungserbringern des nationalen Gesundheitsdienstes des GBR Verträge über die Versorgung Versicherter zu schließen und somit ihren Versicherten weiterhin Sachleistungen zu vermitteln. Für alle Versicherten, die am 29. März 2019 bereits Leistungen im GBR erhalten und deren Leistungsbezug auf der Grundlage des bis dahin geltenden Rechts begonnen hat, wird durch gesonderte Übergangsregelungen sichergestellt, dass diese Versicherten eine Erstattung auch über den 29. März 2019 hinaus für die begonnene Versorgung erhalten, bis diese endet.

Im Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung wird klargestellt, dass neben den im GBR eingetretenen Sachverhalten auch die in einem anderen Mitgliedstaat der EU, einem anderen Vertragsstaat des EWR oder der Schweiz eingetretenen entsprechenden Sachverhalte im unfallversicherungsrechtlichen Feststellungsverfahren zugunsten des Versicherten berücksichtigt werden.

Aus bildungspolitischen Gründen und zur Vermeidung unbilliger Härten erfolgt in Artikel 2 eine Änderung des BAföG durch Einfügung von Vertrauensschutzregelungen für eine Übergangszeit für deutsche und britische Studierende, Schülerinnen und Schüler und ihre Familienangehörigen, die jeweils zum Zeitpunkt des Austritts eine nach BAföG förderungsfähige Ausbildung (Studium oder schulische Ausbildung) betreiben. Die Übergangsregelung in einem neuen § 67 BAföG betrifft in Absatz 1 Deutsche und andere Unionsbürger, die ihren aktuellen Ausbildungsabschnitt noch vor dem Austritt des GBR aus der EU aufgenommen und noch nicht beendet haben.

Diese Gruppe von Auszubildenden soll noch bis zum Abschluss oder Abbruch ihres aktuellen Ausbildungsabschnitts im bisherigen Aufenthaltsstaat unter den gleichen Bedingungen gefördert werden können wie ohne einen Austritt des GBR aus der EU. Ohne eine solche Übergangsregelung könnten die Betroffenen ihre Ausbildung nur noch ohne BAföG-Förderung bis zu einem Abschluss im GBR weiter betreiben. Die insoweit entsprechende Übergangsregelung in Absatz 2 betrifft Studierende, Schülerinnen und Schüler mit britischer Staatsangehörigkeit, ihre Ehegatten, Lebenspartner und Kinder, die jeweils bis zum Austritt des GBR aus der EU nach dem BAföG als Unionsbürger und Familienangehörige anspruchsberechtigt waren und einen förderungsfähigen Ausbildungsabschnitt aufgenommen haben.

Damit beim Erwerb der Staatsangehörigkeit längere Bearbeitungszeiten nicht zu Lasten von britischen Einbürgerungsbewerbern in Deutschland oder von deutschen Einbürgerungsbewerbern im GBR gehen, soll nach dem Gesetzentwurf bei vor dem Austritt gestellten Anträgen auf Einbürgerung auf den Zeitpunkt der Antragstellung abgestellt und Mehrstaatigkeit hingenommen werden.

### **III. Öffentliche Anhörung von Sachverständigen**

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales hat die Beratung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/7376 in seiner 34. Sitzung am 1. Februar 2019 aufgenommen und die Durchführung einer öffentlichen Anhörung von Sachverständigen beschlossen. Die Beratung wurde in der 35. Sitzung am 13. Februar 2019 fortgesetzt. Die Anhörung fand in der 36. Sitzung am 18. Februar 2019 statt.

Die Teilnehmer der Anhörung haben schriftliche Stellungnahmen abgegeben, die in der Ausschussdrucksache 19(11)257 zusammengefasst sind.

Folgende Verbände, Institutionen und Einzelsachverständige haben an der Anhörung teilgenommen:

Deutscher Gewerkschaftsbund

Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände

Deutsche Rentenversicherung Bund

GKV-Spitzenverband

Bundesagentur für Arbeit

Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesagentur für Arbeit

British Chamber of Commerce in Germany e. V.

British in Germany e. V.

Prof. Dr. Heinz-Dietrich Steinmeyer, Münster

Prof. Dr. Gunnar Beck, London

Dr. Frank Schreiber, Darmstadt

Der **Deutsche Gewerkschaftsbund** (DGB) begrüßt den Gesetzentwurf, da diese Aufrechterhaltung des Status quo Nachteile für die Betroffenen auf beiden Seiten vermeide. Herausgestellt werde dabei allerdings, dass die Betroffenen umfassend über die Notwendigkeiten individuellen Handlungsbedarfes von den Leistungsträgern informiert und beraten würden. Ebenso seien alle vorgesehenen Fristen großzügig zu gewähren und Übergangszeiträume für fortgeltendes Recht so langfristig vorzusehen, dass für die Verhandlungen von notwendigen bilateralen Abkommen zur sozialen Sicherheit ausreichend Zeit zur Verfügung stehe. Anlass zur Kritik gebe dagegen die bisher nur auf dem Niveau einer unteren Haltelinie ausgestaltete Regelung des BAföG. Hier bestehe Bedarf für weitergehende Regelungen, z. B. für den drohenden Bruch am Übergang vom Bachelor- zum Masterstudiengang. Darüber hinaus berücksichtige der Gesetzentwurf bisher keine Regelungen, um die Fortgeltung von nach bisherigem Recht bestehenden Dokumentationspflichten nach dem Austritt des GBR zu sichern. Dies gelte exemplarisch für die Unfallversicherung. Zudem fehlten zur Sicherung der Freizügigkeit die Anpassungen im Gesetz über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern. Hier sei es erforderlich, GBR mit den EU-Staaten gleichzustellen. Zu beiden Punkten bestehe noch Handlungsbedarf.

Die **Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände** (BDA) begrüßt den Gesetzentwurf. Für den Fall eines möglichen unregelmäßigten Brexit werde damit kurzfristig zumindest in gewisses Maß an Rechtssicherheit für betroffene Personen gewährleistet. Insbesondere sei der Umstand positiv zu bewerten, dass vor dem Austritt im Vereinigten Königreich zurückgelegte, für Ansprüche der verschiedenen Versicherungen relevante Zeiten auch nach dem Austritt weiter so berücksichtigt werden sollten, als ob das Vereinigte Königreich noch ein Mitgliedstaat der EU wäre. Der Entwurf enthalte jedoch keine Lösungen für Mitarbeiter von deutschen Unternehmen, die zum Austrittszeitpunkt (29. März 2019) vorübergehend in Großbritannien eingesetzt würden und weiterhin den deutschen sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften unterlägen. Das im Entwurf genannte deutsch-britische Sozialversicherungsabkommen von 1960 sei nicht „deckungsgleich“ mit der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit. Dies betreffe insbesondere die Entsendevoraussetzungen (u. a. die Entsendedauer) und die fehlende Regelung einer sog. Mehrfacherwerbstätigkeit. Eine schnellstmögliche Regelung dieser Sachverhalte sei erforderlich, um die negativen Auswirkungen des Brexit für Unternehmen und Arbeitnehmer so gering wie möglich zu halten.

Die **Deutsche Rentenversicherung Bund** begrüßt ebenfalls die Zielrichtung des Gesetzentwurfs, für die betroffenen Versicherten und Rentenbezieher Rechtssicherheit zu schaffen, Vertrauen in den Fortbestand der bisherigen Rechtslage zu schützen und Härten durch den Verlust von Ansprüchen zu vermeiden. Rechtssicherheit könne für den Fall, dass das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland (GBR) ohne Austrittsabkommen aus der EU ausscheide, kurzfristig und für eine Übergangszeit auch durch nationale Regelungen – statt durch supranationale EU-Regelungen – hergestellt werden. Der Gesetzentwurf trage diesem Anliegen Rechnung, da er einen umfassenden Besitz- und Vertrauensschutz gewährleiste. Bei Personen, die von den Regelungen der gesetzlichen Rentenversicherung erfasst würden und die bis zum Austritt sowohl Zeiten nach den Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland als auch des GBR zurückgelegt hätten, würden bis zum 29. März 2024 entsprechende Zeiten in den Mitgliedstaaten der EU, den Vertragsstaaten des EWR sowie der Schweiz neben entsprechenden Zeiten in Großbritannien berücksichtigt. Auch die Versicherungspflicht und eine freiwillige Versicherung blieben nach dem Austritt grundsätzlich bestehen, sofern bereits vor dem Austritt ein Bezug zum GBR vorhanden gewesen sei. Bestandsrenten müssten nicht neu festgestellt werden. Insoweit genössen die betroffenen Personen umfassenden Besitzschutz. Der Gesetzentwurf sei auch aus Verwaltungssicht zu begrüßen, weil in seinem Rege-

lungsgelastet die wesentlichen Elemente der koordinierenden Regelungen im Sinne der oben genannten Verordnungen abgebildet würden, insbesondere was die Feststellung und Berechnung der Leistungen betreffe. Das Gesetz könne sofort nach seinem Inkrafttreten umgesetzt werden. Eine Implementierung neuer technischer Verfahren oder neuer Verwaltungsabläufe sei nicht notwendig.

Der **GKV-Spitzenverband** weist noch einmal darauf hin, dass im Falle eines unregulierten Brexit das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland über Soziale Sicherheit vom 20. April 1960 zum Tragen kommen werde. Die dort enthaltenen Regelungen in Bezug auf die Krankenversicherung seien nicht mehr zeitgemäß. Der Bereich der Pflegeversicherung sei nicht erfasst. Die mit dem jetzt vorgelegten Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen beurteilt der Verband als aus mitgliederschafts- und beitragsrechtlicher Sicht geeignet, die politisch definierten Ziele zu erreichen. Mit Blick darauf, dass auch Studierende, die am 29. März 2019 an einer Hochschule im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland eingeschrieben seien und der Versicherungspflicht in der studentischen Krankenversicherung in Deutschland unterlägen, einen Anspruch auf Kostenerstattung haben sollten (vgl. § 13), sei eine ergänzende Regelung erforderlich, die das Fortgelten der studentischen Pflichtversicherung über den 29. März 2019 hinaus anordne (z. B. über eine Sachverhaltsgleichstellung, wonach die Einschreibung an einer Hochschule im Vereinigten Königreich der Einschreibung einer Hochschule im Inland gleichstehe). Darüber hinaus werde die Zielsetzung unterstützt, den unter den Gesichtspunkten des Bestands- und Vertrauensschutzes erfassten Personenkreisen in einschlägigen Fallgestaltungen einen Kostenerstattungsanspruch für in Anspruch genommene und selbstbeschaffte Leistungen einzuräumen. Die dazu vorgesehenen Regelungen würden grundsätzlich als sachgerecht bewertet. Auch die Übergangsvorschriften für begonnene Versicherungen würden grundsätzlich als sachgerecht bewertet. Sie sollten dazu dienen, eine weitestgehend nahtlose medizinische Versorgung zu ermöglichen, wenn GKV-Versicherte zum Zeitpunkt des Austrittsdatums notwendige Leistungen in Anspruch nähmen und diese Leistungen über den Zeitpunkt des Austritts hinaus weiterhin erforderlich seien.

Die **Bundesagentur für Arbeit (BA)** begrüßt die getroffenen Regelungen. Dazu gehört, dass bei Prüfung der Aufrechterhaltung von Leistungsansprüchen und dem Zugang zu einer freiwilligen (Weiter-)Versicherung die vor dem Austritt im Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland (GBR) zurückgelegten Versicherungs- und Beschäftigungszeiten so zu behandeln seien, als ob es sich um solche nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch handele. Auch dass für den Anspruch auf Arbeitslosengeld die vor dem 30. März 2019 im GBR zurückgelegten Versicherungszeiten in Anlehnung an die Regeln der Koordinierungsverordnungen (EG) Nr. 883/04 und 987/09 so berücksichtigt würden, als ob das GBR weiterhin Mitgliedstaat der EU wäre. Darüber hinaus wird die klarstellende Regelung begrüßt, dass Unterstützungsleistungen aus dem Vermittlungsbudget für Anbahnung und Aufnahme einer mindestens 15 Wochenstunden umfassenden Beschäftigung im GBR möglich seien, soweit das leistungsbegründende Ereignis vor dem 30. März 2019 liege. Dasselbe gelte für die Teilnahme an Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung, die die Arbeitsaufnahme im GBR forcierten. Diese könnten bis zum regulären Ende fortgeführt werden, soweit der Teilnahmebeginn vor dem 30. März 2019 liege. Bei der Berufsausbildungsbeihilfe bleibe eine vor dem 30. März 2019 im GBR begonnene betriebliche Berufsausbildung bis zu deren Ende förderfähig. Britische Staatsbürger und ihre Familienangehörige gehörten bei einer vor dem 30. März 2019 in Deutschland begonnenen Berufsausbildung oder berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme bis zu deren Ende zum förderungsfähigen Personenkreis. Die weitere Unterstützung begonnener Ausbildungen werde begrüßt. Dies gilt auch für die Klarstellung in der Gesetzesbegründung, dass die Regelungen nach § 36 Absätze 1 bis 3 gemäß § 114 Drittes Buch Sozialgesetzbuch auch für die Förderung von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (Rehabilitation) gelten. Die allgemeinen Leistungsvoraussetzungen des Arbeitslosengeldes II nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch blieben von den Regelungen unberührt. Für die Gewährung von Arbeitslosengeld II sei ein Aufenthaltstitel notwendig, der eine Arbeitsaufnahme gestatte. Eine entsprechende Regelung sei in Vorbereitung. Ferner begrüße die BA die Klarstellung, für welche Insolvenzen eine Mitteilungspflicht gegenüber dem GBR fortbestehe. Zustimmung findet zudem die Regelung, wonach die konstant kostenfreie Auszahlung von laufenden Geldleistungen bei Arbeitslosigkeit bis zum Ende des Leistungsbezugs gewährleistet werde. Die Regelung schaffe Rechtssicherheit für die betroffenen Leistungsberechtigten. Der Widerruf von Erlaubnissen zur Arbeitnehmerüberlassung zum 30. März 2019 vermeide zusätzlichen Verwaltungsaufwand der BA. Die zwölfmonatige Abwicklungsfrist schütze Leiharbeitskräfte in Mitgliedstaaten der Europäischen Union und im Europäischen Wirtschaftsraum.

Das **Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung** (IAB) der Bundesagentur für Arbeit prognostiziert, dass sich ein harter Brexit auf die Konjunktur in Deutschland voraussichtlich negativ auswirken würde. Die Auswirkungen auf die Beschäftigung dürften sich jedoch in engen Grenzen halten, da sich die Entwicklung des Arbeitsmarkts seit geraumer Zeit sehr robust gegenüber konjunkturellen Fluktuationen zeige. Zu erwarten seien auch Änderungen bei der Fachkräftezuwanderung, von denen Deutschland profitieren könnte.

Die **British Chamber of Commerce in Germany** begrüßt den ausdrücklichen Willen des deutschen Gesetzgebers, eine den bisherigen supranationalen Regelungen entsprechende Rechtssicherheit zu vermitteln, soweit dies im Rahmen von einseitigen nationalen Regelungen möglich sei. Die Regelungen des Gesetzentwurfs dienten dazu, für Personen, die von einem Brexit ohne Austrittsabkommen betroffen wären, in existentiellen Lebensbereichen den Status Quo zu sichern: Die Mitgliedschaft in Kranken- und Pflegeversicherung bleibe im Kern in dem Maße zulässig, wie sie auch Bürgern von und bestimmten Personen in EU-Mitgliedstaaten möglich seien. Zugleich fehlten aber essentielle Regelungen für angrenzende, zum Teil für die Betroffenen wesentlich wichtigere Bereiche. So fehle eine gesetzliche Regelung für eine aufenthaltsrechtliche Fortgeltung der Freizügigkeit, zumindest während einer Übergangsfrist für die Niederlassung und Tätigkeit von britischen Staatsbürgern in Deutschland, die bereits vor dem Brexit in Deutschland beschäftigt gewesen seien. Für Unternehmen, die sowohl in Deutschland als auch im Vereinigten Königreich tätig seien, seien Regelungen zur Entsendung von Mitarbeitern nach Deutschland erforderlich. Allerdings sei zu bedenken, dass der Gesetzgeber anstelle der Schaffung eines Gesamtkonzepts die Folgen des Brexit durch eine Fülle von Einzelregelungen zu erfassen versuche, indem er – entlang der Zuständigkeitsgrenzen der Regierungsressorts und Parlamentsausschüsse – für beinahe jedes erdenkliche Rechtsgebiet eine Vielzahl von Übergangsbestimmungen einführe. Diese isolierten Einzelmaßnahmen führten zu einem uneinheitlichen Maßnahmenkatalog, der für den Rechtsanwender unübersichtlich sei und wesentliche Regelungslücken zur Folge habe.

Der Verband **British in Germany** dankt der Bundesregierung für ihr Engagement in dieser Sache. Allerdings wird die vorgesehene Übergangsfrist im Falle eines unregelmäßigen Brexit als zu kurz beurteilt. Dies gelte etwa für die Ausschlussfrist nach Austritt für die schriftliche Anzeige des Beitritts zur gesetzlichen Krankenkasse. Insbesondere Personen, die eine gesetzliche Altersrente aus dem Vereinigten Königreich bezögen, bedürften eines längeren Zeitraums als drei Monate ab dem Austritt, um sich über die Möglichkeit der freiwilligen Krankenversicherung zu informieren oder informiert zu werden und zu entscheiden. Ferner erforderlich seien Informationen zu den anfallenden Kosten der freiwilligen Versicherung, zu den Kosten und Vorhandensein von Alternativen, z. B. private Krankenversicherung. Zu den diesbezüglichen Modalitäten mache der Entwurf keine Angaben. Der Abwägung der Konsequenzen aus den nach einem Austritt geltenden Regelungen könne individuell zu der Entscheidung führen, dass eine Rückkehr nach Großbritannien finanziell unausweichlich sei. All dies abzuwägen, könne sich als schwierig erweisen. Es gebe andere Beispiele. So habe Frankreich für die vorläufige Fortdauer der Inanspruchnahme von Gesundheitsmaßnahmen einen Zeitraum von zwei Jahren vorgesehen. Die Aushandlung eines neuen bilateralen deutsch-britischen Abkommens werde auch mit Deutschland nicht innerhalb der drei Monate möglich sein.

Der Sachverständige **Prof. Dr. Heinz-Dietrich Steinmeyer** bescheinigt dem Gesetzentwurf das Bemühen, die Folgen eines unregelmäßigen Brexit für die sozialen Sicherungssysteme soweit als möglich in Grenzen zu halten. Dabei bestehe die Schwierigkeit insbesondere darin, dass an die Stelle des supranationalen Rechts nur einseitig wirkende Normen gesetzt werden könnten. Deshalb könne der Gesetzentwurf diese Regelungen des supranationalen Rechts nur nachzeichnen und nicht davon ausgehen, dass das Vereinigte Königreich spiegelbildlich entsprechende Regelungen treffe. Auch werde das Verhältnis zum deutsch-britischen Abkommen von 1960 nicht wirklich geklärt, wobei hinzukomme, dass die britische Seite wohl die Weitergeltung dieses Abkommens in Zweifel ziehe. Ferner erweise sich das Verhältnis zum Verordnungsvorschlag der Europäischen Kommission zur Einführung von Notfallmaßnahmen im Bereich der Koordinierung der sozialen Sicherheit nach dem Brexit als nicht problematisch, da der Verordnungsvorschlag sich im Wesentlichen auf die Anordnung der Fortgeltung der Prinzipien beschränke. Problematisch sei dagegen die Ausklammerung der Kollisionsnormen, was eine Reihe weiterer Fragen nach sich ziehe. Insofern stehe der deutsche Gesetzgeber vor der Schwierigkeit, nur einseitige Kollisionsnormen setzen zu können, die im Übrigen bereits bestünden, sich aber einige der Fragen – wie etwa zur A1-Bescheinigung – nur aus der Multilateralität erklären und lösen ließen. Dies könne aber nur im Wege gegenseitiger Verträge gelöst werden. Die Regelung zur Arbeitnehmerüberlassung sollte überdacht werden, da sie die Situation der betroffenen Verleihunternehmen, nicht aber die der Leiharbeitnehmer berücksichtige. Insgesamt sei

dem Gesetzentwurf zu bescheinigen, dass er im Rahmen der dem nationalen Gesetzgeber gegebenen Möglichkeiten den Nachteilen und Problemen eines unregulierten Brexit zu begegnen versuche.

Der Sachverständige **Prof. Dr. Gunnar Beck** kritisiert eine „Einseitigkeit der besitzstandsichernden Regelungen des Gesetzentwurfs“. Erstens ergäben sich die weitere Aufenthaltsgenehmigung und sonstigen Rechte von in Großbritannien ansässigen EU-Bürgern im Falle eines „No Deal“-Austritts ab 30. März 2019 nach britischem Recht. Bisher gültige Vorgaben des EU-Rechts fänden dabei lediglich nach Maßgabe inländischen britischen Rechts und im Besonderen nach den Bestimmungen des „EU Withdrawal Acts 2018“ (EWA) Anwendung. Damit seien die Bleiberechte von EU-Bürgern in Großbritannien auf erste von einigen wichtigen Ausnahmen (z. B. der EU-Grundrechtecharta und bei der Einbürgerung) abgesehen ähnlich wie im Abkommensentwurf geschützt. Der Sachverständige sieht zur Absicherung des Besitzstandes sozialrechtlicher Leistungsansprüche deutscher und britischer Bürger im jeweils anderen Lande ebenfalls ein bilaterales völkerrechtliches Abkommen als zwingend geboten an. Außerdem sollte der Gesetzentwurf dahingehend erweitert werden, dass die darin enthaltenen einseitigen Erklärungen Deutschlands im Falle der Änderung des durch den EWA 2018 einstweilen sichergestellten sozialrechtlichen Status quo für EU-Bürger durch den britischen Gesetzgeber zu überprüfen seien. Kritisiert wird ferner, dass der Gesetzentwurf überwiegend in Deutschland lebende britische Staatsbürger begünstige und die in Großbritannien lebenden deutschen Staatsbürger weitgehend unberücksichtigt blieben.

Der Sachverständige **Dr. Frank Schreiber** begrüßt das Regelungsziel des Entwurfs uneingeschränkt. Die Regelungstechnik des Entwurfs führe allerdings zu Rechtsunsicherheit. Einerseits orientiere sich der Entwurf am Konzept der VO (EG) 883/2004, andererseits fehlten die dortigen umfassende Gebote der Gleichbehandlung und Tatbestandsgleichstellung. Dies stelle nicht sicher, dass der Bestand wirklich jeder bis 29. März 2019 erworbenen Anwartschaft geschützt werde. Zudem sei nicht immer klar, ob einzelne Normen die Anwendung deutschen Rechts neu anordnen bzw. erweitern oder nur neue Tatbestände im Rahmen der bestehenden Anwendbarkeit schaffen sollten. Ferner führe der im Vergleich zur VO (EG) 883/2004 eingeschränkte sachliche Geltungsbereich zu erheblichen Schutzlücken, insbesondere bei der Ausklammerung von Familienleistungen. Rechtsverluste beim Kinder- und Elterngeld erlitten insbesondere folgende Personenkreise unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit (II.1.b.): a) Eltern mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland und einem Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt im Vereinigten Königreich beim Kindergeld und b) im Vereinigten Königreich mit gewöhnlichem Aufenthalt lebende Familien oder Elternteile, auf die wegen einer Beschäftigung eines Elternteils in der Bundesrepublik Deutschland als Grenzgänger oder Grenzgängerin oder aufgrund einer Ausnahmereinbarung bislang deutsches Elterngeldrecht Anwendung gefunden hätten. Folgende Redaktionsversehen und offensichtliche Regelungslücken sollten beseitigt werden: a) Als § 1 Absatz 1 Nummer 1 lit. f solle „die Verordnung (EU) 1231/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Ausdehnung der Verordnung (EG) Nummer 883/2004 und der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 auf Drittstaatsangehörige, die ausschließlich aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit nicht bereits unter diese Verordnungen fielen (ABl. Nummer L 344 S. 1)“ ergänzt werden. b) In § 25 Absatz 3 solle folgende Regelung eingefügt werden, um den Export des Beitragszuschusses für freiwillig krankenversicherte Rentnerinnen und Rentner nach § 7 Absatz 2 sicherzustellen (siehe III.2.): „Bestand am 29. März 2019 bei Versicherten nach § 7 Absatz 2 ein Anspruch auf einen Zuschuss zu den Aufwendungen für die Krankenversicherung nach § 106 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch wird dieser Zuschuss zu der Rente und einer sich unmittelbar daran anschließenden Rente desselben Berechtigten weiter geleistet.“

Einzelheiten der Stellungnahmen können der Materialzusammenstellung auf Ausschussdrucksache 19(11)257 sowie dem Protokoll der Anhörung entnommen werden.

#### IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/7376 in seiner 37. Sitzung am 20. Februar 2019 abschließend beraten und dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Annahme in geänderter Fassung empfohlen.

In dieser Sitzung hat der Ausschuss darüber hinaus einen Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zum Gesetzentwurf auf Drucksache 19/7376 beraten und mehrheitlich abgelehnt. Der Änderungsantrag wird im Folgenden dokumentiert:

In Artikel 1 werden in § 6 Absatz 2 die Wörter „innerhalb von drei Monaten“ durch die Wörter „innerhalb von sechs Monaten“ ersetzt.

#### *Begründung*

§ 6 Absatz 2 BrexitSozSichÜG-E bestimmt, dass der Beitritt zur gesetzlichen Krankenversicherung gemäß § 6 Absatz 1 BrexitSozSichÜG-E der gesetzlichen Krankenversicherung innerhalb von drei Monaten nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union schriftlich anzuzeigen ist. Diese Ausschlussfrist ist zu kurz bemessen. Der Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union stellt für die betroffenen Personen, die vor dem Austritt von ihrem Recht auf Freizügigkeit als EU-Bürger Gebrauch gemacht haben, einen tiefen Einschnitt dar. Es ist abzusehen, dass sie einige Zeit für die Entscheidung über ihre zukünftige Situation, inklusive der damit verbundenen sozialversicherungsrechtlichen Aspekte, benötigen. Die betroffenen Personen bedürfen mithin eines längeren Zeitraums als drei Monate, um sich über die Möglichkeit der freiwilligen Krankenversicherung zu informieren bzw. darüber informiert zu werden und eine diesbezügliche Entscheidung zu treffen.

Die **Fraktion der CDU/CSU** unterstützte den vorliegenden Gesetzentwurf. Auch wenn man ein Fortbestehen der britischen EU-Mitgliedschaft für den besseren Weg halte, könne man die Augen nicht davor verschließen, dass ein harter Brexit immer wahrscheinlicher werde. Daher müssten auch im Interesse der eigenen Bürgerinnen und Bürger Vorbereitungen für den Notfall getroffen werden. Mit den Änderungen werde im Gesetzentwurf das genaue Datum für den Austritt Großbritanniens aus der EU durch die Formulierung „Tag des Austritts“ bzw. „Tag vor dem Austritt aus der EU“ ersetzt, da das genaue Datum bisher nicht feststehe. Andere Änderungen trügen dem mittlerweile von der EU-Kommission vorgelegten Verordnungsentwurf Rechnung. So werde u. a. klargestellt, dass EU-Recht in diesem Fall Vorrang vor den Regelungen des Gesetzesentwurfs habe. Darüber hinaus werde zu Versicherungs- und Beschäftigungszeiten die Angabe „Wohnzeiten“ hinzugefügt, da das britische Gesundheitssystem auf Wohnzeiten basiere.

Die **Fraktion der SPD** äußerte ebenfalls ihr Bedauern über den Brexit. Die Fraktion hoffe zwar bis zum Schluss, dass das Gesetz nicht in Kraft treten müsse. Von Tag zu Tag werde aber ein ungeregelter Brexit immer wahrscheinlicher. Daher müsse man einen Notfallplan im Interesse der deutschen Bürgerinnen und Bürger schaffen, die im Vertrauen auf das Fortbestehen der Mitgliedschaft Großbritanniens in der EU eine Arbeit in Großbritannien aufgenommen hätten und umgekehrt für die Briten in Deutschland. Sie stünden im Falle eines harten Brexit von einem Tag auf den anderen ohne Schutz durch Krankenversicherung, Unfallversicherung etc. da. Auch ihre bereits erworbenen Ansprüche in der Rentenversicherung müssten gesichert werden. Bisher sei dies durch EU-Regelungen erfolgt. Mittelfristig müssten darüber Vereinbarungen mit Großbritannien ausgehandelt werden, wie es sie mit anderen Drittstaaten in der Form von Sozialversicherungsabkommen bereits gebe. Die Fraktion hoffe, dass dies über gemeinsame Verhandlungen der EU-Mitgliedstaaten mit Großbritannien möglich sein werde. Mit ihrem Änderungsantrag regele die Koalition u. a. den Krankenversicherungsschutz deutscher Studenten an Hochschulen in Großbritannien und mitversicherter Familienangehöriger, die ihren Versicherungsschutz ansonsten verlören.

Die **Fraktion der AfD** begrüßte, dass die EU-Kommission mit ihrem Verordnungsentwurf den richtigen Weg gehe. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung gehe aber darüber hinaus. Das sei ordnungspolitisch falsch. Die Briten hätten sich bewusst in ihrer Mehrheit für einen Brexit entschieden. Daher könne Deutschland nicht einseitig sicherstellen, dass die bisherigen gemeinsamen Regelungen in der Sozialversicherung weitergeführt würden. Das eröffne Sonderbehandlungen. Man müsse stattdessen die Änderungen durch den Austritt akzeptieren. Überdies seien die Austrittsabsichten Großbritanniens den Betroffenen seit Langem bekannt und ließen ihnen die Möglichkeit, Vorkehrungen zu treffen.

Die **Fraktion der FDP** bedauerte den Austritt Großbritanniens aus der EU. Trotzdem sei es angesichts des Verhandlungsstandes richtig, Vorbereitungen für den Notfall zu treffen. Es müsse so weit als möglich Rechtssicherheit geschaffen werden. Gleichwohl lasse der Gesetzentwurf etliche Fragen etwa bei der Familienversicherung offen. Zudem könne der Notfallplan auch nur ein erster Schritt sein. Ein umfassendes Sozialversicherungsabkommen müsse folgen. Angesichts der Bedeutung Großbritanniens als wichtiger Handelspartner würden beispielsweise Regelungen zur Arbeitnehmerfreizügigkeit und der A1-Bescheinigung gebraucht. Regelungslücken gebe es auch für die Schwächsten, wie Leistungsempfänger der Arbeitslosenversicherung II, etwa in Fragen ihres künftigen Aufenthaltstitels. Insgesamt gesehen, stimme aber die Zielrichtung des Gesetzentwurfs. Daher stimme die Fraktion ihm zu.

Die **Fraktion DIE LINKE**. äußerte ebenfalls ihre Hoffnung, dass der Brexit nicht eintreten werde. Für den Fall eines ungeordneten Brexit aber seien die vorliegenden Übergangsregelungen angesichts der vielen sozialversicherungspflichtigen deutschen Arbeitnehmer in Großbritannien und der britischen Arbeitnehmer in Deutschland zu begrüßen. Diese Menschen seien verunsichert; denn sie wüssten nicht, was mit ihrer Kranken-, Renten- und Unfallversicherung geschehen werde. Der Gesetzentwurf enthalte darauf gute Antworten. Allerdings seien die vielen offenen Fragen zu kritisieren, etwa beim Eltern- und Kindergeld. Zudem gebe es offensichtlich mit einer Frist von nur drei Monaten für den Wechsel der Krankenversicherung Probleme. Daher stimme die Fraktion dem Änderungsantrag der Grünen-Fraktion zu und werde sich zum Gesetzentwurf der Bundesregierung der Stimme enthalten.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** bedauerte ebenfalls den bevorstehenden Austritt Großbritanniens und unterstützte die mit dem Gesetzentwurf verfolgte Absicht, einen Notfallplan zu schaffen. Gleichwohl müssten im Falle eines unregelmäßigen Brexit so schnell wie möglich Verhandlungen über ein Sozialversicherungsabkommen mit Großbritannien aufgenommen werden. Für den Notfall machten die Regelungen des Gesetzentwurfs einen tragfähigen Eindruck. In der Anhörung seien allerdings die Lücken bei den Familienleistungen, dem Kinder- und Elterngeld, aufgezeigt worden. Darüber hinaus sei die vorgesehene Frist von drei Monaten für den Wechsel der Krankenversicherung zu knapp bemessen. Daher habe die Fraktion ihren Änderungsantrag mit dem Vorschlag eingebracht, dafür eine Frist von sechs Monaten vorzusehen.

## B. Besonderer Teil

### Zu Nummer 1

#### Zu Buchstabe a

Die Anpassung der Inhaltsübersicht ist aufgrund der Einfügung des § 7a notwendig.

#### Zu Buchstabe b

##### § 3

Da noch keine abschließende Gewissheit darüber besteht, an welchem Datum das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland die Europäische Union verlässt, soll das bislang konkret für den 30. März 2019, 00:00 Uhr, formulierte Datum für den Tag des Austritts und das für den 29. März 2019 formulierte Datum für den Tag vor dem Austritt durch eine universelle Umschreibung, auf die auch in den weiteren Regelungen des Artikels 1 Bezug genommen wird, ersetzt werden.

#### Zu Buchstabe c

Da keine Gewissheit über das definitive Austrittsdatum besteht, wird das Datum 29. März 2019 durch die Wörter „Tag vor dem Tag des Austritts“ ersetzt.

#### Zu Buchstabe d

Da keine Gewissheit über das definitive Austrittsdatum besteht, wird das Datum 30. März 2019 durch die Wörter „Tag des Austritts“ ersetzt.

#### Zu Buchstabe e

##### § 4

Die von der Kommission vorgeschlagene Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung von Notfallmaßnahmen im Bereich der Koordinierung der sozialen Sicherheit nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union ist in einigen Bereichen deckungsgleich mit dem vorliegenden Gesetzentwurf. Durch die Neufassung wird klargestellt, dass Rechtsakte der Europäischen Union Vorrang haben.

**Zu Buchstabe f**

## § 5

Da das britische Gesundheitssystem NHS keine Versicherungszeiten kennt, sondern auf Wohnzeiten basiert, müssen Wohnzeiten auch in die Vorschrift einbezogen werden.

**Zu Buchstabe g**

## § 6

Da keine Gewissheit über das definitive Austrittsdatum besteht, wird das Datum 29. März 2024 durch eine fünfjährige Ablauffrist vom Austritt an ersetzt.

**Zu Buchstabe h**

## § 7a

Die studentische Pflichtversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung setzt die Einschreibung an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule voraus. Die gesetzliche Klarstellung stellt sicher, dass Studierende, die bislang unter die Anwendung der EU-Verordnungen zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (EG) Nr. 883/2004 und 987/2009 gefallen sind und damit auch bei einer Einschreibung an einer Hochschule im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland der studentischen Pflichtversicherung unterliegen konnten, auch nach dem Austrittsdatum ihren Versicherungsstatus in der gesetzlichen Krankenversicherung behalten. Dazu sieht die Regelung das Fortbestehen der Krankenversicherungspflicht vor, solange die Studierenden dort eingeschrieben sind und sie die weiteren Voraussetzungen der Versicherungspflicht erfüllen.

**Zu Buchstabe i**

## § 8

Folgeänderung zu Buchstabe h. Die Regelung sieht vor, dass auch die nach § 7a weiterhin pflichtversicherten Studierenden ihre Mitgliedschaft unter den Voraussetzungen des § 175 Absatz 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch kündigen können.

**Zu Buchstabe j**

## § 9

Folgeänderung zu Buchstabe h. Die gesetzliche Regelung stellt sicher, dass auch die Familienangehörigen von pflichtversicherten Studierenden, die aufgrund der Sonderregelung des § 7a versichert bleiben, familienversichert sein können, wenn sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland haben.

**Zu Buchstabe k**

## § 11

Da keine Gewissheit über das definitive Austrittsdatum besteht, wird das Datum 29. März 2024 durch eine fünfjährige Ablauffrist vom Austritt an ersetzt.

**Zu Buchstabe l**

## § 12

Folgeänderung zu Buchstabe m. Die gesetzliche Regelung stellt klar, dass das Leistungsruhen für Versicherte, die sich im Ausland aufhalten, sowohl für Personen, die Leistungen im Wege der Kostenerstattung nach § 13 Absatz 1 Satz 2 in Anspruch nehmen können, als auch für Studierende nach § 13 Absatz 1 Satz 4 sowie für Personen, die unter den Sonderfall des § 14 fallen, keine Anwendung findet.



**Zu Buchstabe m**

§ 13

**Zu Doppelbuchstabe aa**

Die gesetzliche Regelung dient der Klarstellung, dass auch Familienangehörige von Mitgliedern, deren Familienversicherung nach § 9 Satz 2 weiter fortbesteht, solange sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland beibehalten, berechtigt sind, unter den besonderen Voraussetzungen des § 13 Leistungen im Wege der Kostenerstattung in Anspruch zu nehmen.

**Zu Doppelbuchstabe bb**

Die Regelung stellt klar, dass auch diejenigen Familienangehörigen eines Mitglieds der gesetzlichen Krankenversicherung, Leistungen im Wege der Kostenerstattung erhalten können, die am Tag vor dem Tag des Austritts des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union an einer Hochschule im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland eingeschrieben waren. Dies gilt solange sie dort weiter eingeschrieben sind und in der gesetzlichen Krankenversicherung familienversichert sind.

Die Kostenerstattung nach § 13 für Leistungsfälle im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland gilt insbesondere für folgende Personen:

- Nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 versicherte Mitglieder sowie deren Familienangehörige unter den Voraussetzungen des § 9,
- Rentner nach § 7 sowie deren Familienangehörige unter den Voraussetzungen des § 9,
- pflichtversicherte Studierende nach § 7a, sowie deren Familienangehörigen unter den Voraussetzungen des § 9, familienversicherte Angehörige von Mitgliedern der gesetzlichen Krankenversicherung, deren Versicherung unter den Voraussetzungen des § 9 Satz 2 fortbesteht sowie
- familienversicherte Studierende, die weiterhin an einer Hochschule im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland eingeschrieben sind.

§ 13 ist so zu verstehen und zu interpretieren, dass die Kostenerstattung Wirksamkeit erlangt, unabhängig davon, ob EU-Recht möglicherweise in Bezug auf den Zugang oder die Weiterversicherung der unterfallenden Personen zur gesetzlichen Krankenversicherung vorrangig anzuwendende Regelungen vorsieht.

**Zu Buchstabe n**

§ 16

Notwendige Angleichung und Folgeänderung zu Buchstabe h.

**Zu Buchstabe o**

§ 21

Da keine Gewissheit über das definitive Austrittsdatum besteht, wird das Datum 29. März 2024 durch eine dreimonatige Ablauffrist vom Austritt an ersetzt.

**Zu Buchstabe p**

§ 23

Da keine Gewissheit über das definitive Austrittsdatum besteht, wird das Datum 29. März 2024 durch eine fünfjährige Ablauffrist vom Austritt an ersetzt.

**Zu Buchstabe q**

§ 25

Der Verweis auf die Regelungen „dieses Abschnitts“ (Artikel 1 §§ 23 ff.) ist unzureichend. Die Berücksichtigung von britischen Zeiten, die bis fünf Jahre nach dem Austritt zurückgelegt werden, muss auch für den Erwerb von Rentenansprüchen (Artikel 1 § 5) gelten. Dies ergibt sich auch aus der Begründung zu Artikel 1 § 25.

**Zu Nummer 2**

Da noch keine abschließende Gewissheit darüber besteht, an welchem Datum das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland die Europäische Union verlässt, soll das bislang konkret für den 29. März 2019 formulierte Datum für den Tag vor dem Austritt durch eine universelle Umschreibung, auf die auch in Absatz 2 Bezug genommen wird, ersetzt werden.

**Nummer 3**

Da noch keine abschließende Gewissheit darüber besteht, an welchem Datum das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland die Europäische Union verlässt, soll das bislang konkret für den 30. März 2019, 00:00 Uhr, formulierte Datum für den Tag des Austritts und das für den 29. März 2019 formulierte Datum für den Tag vor dem Austritt durch eine universelle Umschreibung, auf die auch in Absatz 2 Bezug genommen wird, ersetzt werden.

Berlin, den 20. Februar 2019

**Carl-Julius Cronenberg**  
Berichterstatter



